

Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung der Tierhalter aus privater Tierhaltung – Fassung Oktober 2009

1. Umfang des Versicherungsschutzes
2. Versicherte Personen
3. Flurschäden / Weiderisiko
4. Auslandsaufenthalte
5. Mietsachschäden
6. Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt
7. Schlitten und Kutschfahrten, Turniere und Hundeschauen
8. Reitsportliche Veranstaltungen / Reitturniere
9. Reiten und Führen mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung
10. Reiten mit und ohne Sattel
11. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers
12. Mitversicherung von Schäden durch versehentlich nicht gemeldete Risiken
13. Bedingungsverbesserungen
14. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung
15. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko
16. Forderungsausfall-Deckung
17. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
18. Nicht versicherte Risiken
19. Ausschlüsse

1. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von bis zu 6 Monate alten Jungtieren – bei Reittier-Haltung bis zu 1 Jahr alten Fohlen – sofern sie sich bei dem Muttertier befinden und die Jungtierhaltung nicht gewerblich betrieben wird. Für Hundewelpen gilt diese Mitversicherung mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, auch wenn hierdurch der Zeitraum von 6 Monaten überschritten wird.

Voraussetzung ist, dass für die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung des Muttertieres eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG besteht. Ältere Jungtiere stellen eine Erweiterung des versicherten Risikos im Sinne von Ziffer 3.1 AHB dar und sind gemäß Ziffer 13 AHB gegen Zahlung des hierfür vorgesehenen Beitrags zur Versicherung anzumelden.

2. Versicherte Personen

- 2.1 Eingeschlossen ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1.1 des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;
 - 2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht selbst in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung (Lehre und / oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang), nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder des Studiums bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 2.2 Eingeschlossen ist im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über das (die) Tier(e) übernommen hat und wegen eines durch das (die) Tier(e) verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
- 2.3 Eingeschlossen ist im Umfang von Ziff. 2.2 dieser Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht von Fremdreitern – mit Ausnahme von Reitlehrern – und Inhabern von Reitbeteiligungen, sofern diese fremden Reiter nicht gewerbsmäßig tätig sind. Ansprüche der Fremdreiter oder Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer sind mitversichert, soweit es sich nicht um Personen handelt, die in Ziffer 7.5 AHB genannt werden.

3. Flurschäden / Weiderisiko

Gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Flurschäden sind durch die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB mitversichert.

4. Auslandsaufenthalte

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

- 4.1 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Der Versicherungsnehmer muss der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG eine deutsche Kontaktadresse mitteilen und für die Beitragszahlung eine Einzugsermächtigung für eine Konto bei einer inländischen Bank erteilen. Sämtlicher Schriftwechsel erfolgt an die deutsche Kontaktadresse.

5. Mietsachschäden

5.1 Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden außer Stallungen, Boxen und Reithallen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (außer Stallungen, Boxen und Reithallen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000.000 EUR.

5.2 Mietsachschäden an Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden, Koppeln und Pferdetransportanhängern

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten / gepachteten Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden, Koppeln (einschl. Koppelzäune) und Pferdetransportanhängern (auch geliehene) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden an Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln (einschl. Koppelzäune) beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR, für jeden Schaden an Pferdetransportanhängern innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5.000 EUR, höchstens aber jeweils das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

5.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Mietsachschaden nach der Ziffer 5.2 dieser Bedingungen beträgt 20 %, mindestens 100 EUR.

5.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz nach den Ziffern 5.1 und 5.2 dieser Bedingungen sind Haftpflichtansprüche

(1) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

(2) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

(3) wegen Glasschäden, so weit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

(4) die unter den Regressverzicht nach Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch händigen wir den Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens aus.

6. Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB Schäden aus gewollten und ungewollten Deckakten.

Bei ungewollten Deckakten sind Schadenminderungskosten in Form von Trächtigkeitsuntersuchungen auch dann mitversichert, wenn keine Trächtigkeit eingetreten ist.

Die Versicherungssumme für diese Schadenminderungskosten ist innerhalb der Sachschaden-Versicherungssumme auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme begrenzt und je Versicherungsjahr auf das Doppelte dieser Summe.

7. Schlitten- und Kutschfahrten, Turniere und Hundeschauen

7.1 Eingeschlossen ist in Ergänzung zu Ziffer 1.1 und 2.1 AHB die Teilnahme an privaten Schlittenhunderennen, anderen Hunderennen, Turnieren und Hundeschauen sowie das Training hierfür, sofern der Einsatz ausschließlich zu privaten (nicht zu gewerblichen) Zwecken oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erfolgt.

7.2 Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesen, ist im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz von Pferden als Zugtiere vor Schlitten oder Kutschen eingeschlossen, sofern der Einsatz ausschließlich zu privaten (nicht zu gewerblichen) Zwecken oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erfolgt.

7.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach den Ziffern 7.1 und 7.2 ist, dass für alle Zugtiere des Versicherungsnehmers die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Haltung durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG versichert ist, und dass für alle fremden Zugtiere die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Haltung bei der VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG oder einem anderen Versicherer versichert ist.

7.4 Zu Ziffer 7.1 und 7.2: Ausgeschlossen bleiben Schäden an den gezogenen eigenen oder fremden Schlitten und Kutschen.

8. Reitsportliche Veranstaltungen / Reitturniere

8.1 Eingeschlossen ist im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen / Reitturnieren.

8.2 Ausgeschlossen bleiben in Ergänzung von Ziffer 7 AHB Rennveranstaltungen. Unter den Begriff der Rennveranstaltungen fallen alle privat oder öffentlich durchgeführten Rennen mit und ohne Wagen, bei denen die Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit im Vordergrund der Wertung des Ergebnisses steht. Hierzu zählen u. a. auch Distanzritte.

9. Reiten und Führen mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB Schäden aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung.

10. Reiten mit und ohne Sattel

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1.1 und 2.1 AHB Schäden aus dem Reiten mit und ohne Sattel.

11. Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

12. Mitversicherung von Schäden durch versehentlich nicht gemeldete Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung zu den Ziffern 3 und 4.1 AHB auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Risikos liegen und weder nach den Allgemeinen noch den Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

13. Bedingungsverbesserungen

Falls die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

14. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

14.1 Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind insoweit auch Schäden infolge Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

14.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

(1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

(2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

(3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

(4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

(5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

(6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

(7) aus

- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

(8) aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

(9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

(10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

(13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschaden beträgt 20 %, mindestens 150 EUR, höchstens 1.500 EUR.

15. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko

15.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

15.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

15.3 Ausschlüsse

15.3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

15.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15.4 Gewässerschaden-Anlagenrisiko für Kleingebinde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 60 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

16. Forderungsausfall-Deckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

16.1 (1) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.3 Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages.

(2) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat und / oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

16.2 Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

16.3 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.3 wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

16.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

16.5 Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat dem Versicherer eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke zuzusenden.

16.6 Verletzt der Versicherungsnehmer die in Ziff. 16.5 genannten Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

16.7 Die Leistungspflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und / oder die versicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.3 gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel oder ein notarielles Schuldanerkenntnis wegen eines Haftpflichtschadens erwirkt haben und Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben sind. Vor Gericht erwirkten rechtskräftigen Titeln gleich gestellt ist der beglaubigte Auszug aus der Insolvenztabelle.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

(a) entweder das Zwangsvollstreckungsverfahren (Sach-, Immobiliär- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

(b) oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren gegen über dem Schädiger eröffnet wurde oder er in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts eingetragene ist.

16.8 Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

16.9 Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.3, für die ein Renten-, Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden oder für die Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

16.10 Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Tierhalterhaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet der Versicherer nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

16.11 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en ist / sind verpflichtet, seine / ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Der Versicherungsnehmer / die mitversicherten Personen muss / müssen sich damit einverstanden erklären, dass der vollstreckbare Titel auf den Versicherer umgeschrieben wird.

16.12 Der Dritte (Schadenverursacher) kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

16.13 Ein gleichartiger Versicherungsschutz einer Forderungsausfall-Deckung eines bestehenden Privathaftpflichtversicherungsvertrages geht diesem vor.

17. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

17.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

17.2 Nicht versichert sind

(1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

17.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 3.000.000 EUR.

17.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 4 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

18. Nicht versicherte Risiken

18.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die durch Hunde folgender Rassen verursacht wurden:

American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux-Dogge, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastino Espanol, Mastino Neapolitano, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu einschließlich deren Mischlinge.

Das Gleiche gilt für Kreuzungen von Hunderassen, bei denen zumindest eine der o. g. Rassen gekreuzt wurde.

18.2 Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht wegen Schäden durch Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

18.3 Für die unter Ziffer 18.1 und 18.2 dieser Bedingung genannten Hunde gelten nicht die Bestimmungen über den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.1 (2) AHB (Erhöhungen und Erweiterungen), nicht Ziffer. 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) und – sofern diese im Antrag genannt werden – nicht die „Besonderen Bestimmungen für den Vertrag über vorläufige Deckung“.

19. Ausschlüsse

19.1 Verwendung von Tieren für Vereinszwecke

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht aus der Verwendung der Tiere für Vereinszwecke, sofern sie nicht unter Ziffer 7.1 dieser Bedingungen fällt, gleichgültig, durch wen und aus welchem Grund die Verwendung erfolgt.

19.2 Haftpflichtansprüche von Figuranten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche von Figuranten gegen den Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.